

BGer 2A.374/2001 vom 10. Januar 2002

Bundesgericht, 2002-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.374_2001

FR: TF 2A.374/2001 du 10 janvier 2002

IT: TF 2A.374/2001 del 10 gennaio 2002

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 2

a) Gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Des Weiteren hat er nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG). Kein Anspruch besteht indessen, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen (Art. 7 Abs. 2 ANAG). Erfasst wird davon die so genannte Scheinehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen (BGE 122 II 289 E. 2 S. 294 ff.; 121 II 1 E. 2 S. 2 ff., 97 E. 3 S. 101 ff.). Auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen worden ist, heisst dies jedoch nicht zwingend, dass einem Ausländer der Aufenthalt weiterhin gestattet werden muss. Zu prüfen ist auch, ob sich die Berufung auf die Ehe nicht als rechtsmissbräuchlich erweist. Dies ist nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn der Ausländer sich im fremdenpolizeilichen Verfahren auf eine Ehe beruft, welche nur noch formell besteht oder aufrechterhalten wird mit dem alleinigen Ziel, dem Ausländer eine Anwesenheitsbewilligung zu ermöglichen. Dieses Ziel wird von Art. 7 ANAG nicht geschützt (BGE 123 II 49 E. 4 und 5 S. 50 ff.; 121 II 97 E. 2 und 4 S. 100 f. bzw. 103 ff.).

b) Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG erfüllt, so erwirbt der ausländische Ehegatte ein eigenes und selbständiges Niederlassungsrecht. Aus diesem Grunde erlischt die einmal erteilte Niederlassungsbewilligung mit dem Wegfall der Ehe nicht automatisch, sondern sie kann allenfalls widerrufen werden, und zwar nicht nach den allgemeinen Voraussetzungen über den Widerruf, sondern ausschliesslich unter den Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 4 ANAG (BGE 112 Ib 161 E. 3 S. 162 f., 473 E. 2 S. 475). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich nachträglich Indizien ergeben, die die mittlerweile aufgelöste Ehe, auf die sich der Ausländer berufen hat, als Scheinehe oder bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen aufrechterhaltene Ehe erscheinen lassen (vgl. BGE 112 Ib 161 E. 3b S. 163).

E. 3

Die Basler Behörden haben die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG widerrufen. Danach kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Ein solcher Widerruf setzt nach der

Rechtsprechung voraus, dass der Ausländer wissentlich falsche Angaben machte oder wesentliche Tatsachen verschwieg, in der Absicht, gestützt darauf die Niederlassungsbewilligung zu erhalten (vgl. BGE 112 Ib 473 E. 3b S. 475 f.). Nach Art. 3 Abs. 2 ANAG ist der Ausländer verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Wesentlich sind nicht nur solche Tatsachen, nach denen die Fremdenpolizei bei der Erteilung der Bewilligung ausdrücklich gefragt hat, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid massgebend sind (unveröffentlichtes Urteil vom 16. März 2000 i.S. B., E. 3a, mit Hinweisen).

E. 4

Im Gegensatz zur Fremdenpolizei geht das Appellationsgericht nicht davon aus, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Schweizer Ehefrau eine Scheinehe vorgelegen habe. Es wirft dem Beschwerdeführer hingegen vor, dass er die Behörden über Tatsachen getäuscht habe, welche darauf hätten schliessen lassen, dass die Ehegatten ihre Ehe trotz Getrenntleben einzig noch zu dem Zweck fortgesetzt haben, dem Beschwerdeführer den Verbleib in der Schweiz zu sichern. Insbesondere wirft das Appellationsgericht dem Beschwerdeführer vor, er habe sich wider besseres Wissen den Fremdenpolizeibehörden gegenüber als der Vater des am ... 1994 geborenen Kindes F._____ ausgegeben. Seine Behauptung, wonach seine Frau ihm erst im Sommer 1996, als er die Niederlassungsbewilligung schon hatte, mitgeteilt habe, F._____ stamme nicht von ihm, hält das Appellationsgericht nicht für glaubwürdig. a) Aus den Akten des Zivilgerichts Basel-Stadt, die das Bundesgericht beigezogen hat, geht hervor, dass A._____ am 15. Januar 1997 eine Klage auf Feststellung, dass F._____ nicht sein Kind sei, eingereicht hat. In der Klage wird erwähnt, im August 1996 habe die Kindsmutter dem Kläger mitgeteilt, dass nicht er, sondern sein Stiefbruder der Vater von F._____ sei. Er verwies auf die von ihm und seiner damaligen Ehefrau am 24. Oktober 1996 abgeschlossene Vereinbarung. In dieser Vereinbarung halten die Parteien fest, dass A._____ nicht der Vater von F._____ sei; B._____ hält zudem fest, dass H._____, geb. ... 1955, der Vater von F._____ sei. Mit Urteil vom 10. Juni 1997 stellte das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt fest, dass zwischen dem Beschwerdeführer und F._____ kein Kindsverhältnis bestehe. Aus den beigezogenen Akten geht hervor, dass kein Bluttest und kein DNA-Gutachten angeordnet worden waren. b) Nachdem die Anfechtung der Vaterschaft des Beschwerdeführers vor Gericht erfolgreich war, gilt er heute rechtlich nicht mehr als der Vater von F._____. Es fragt sich hingegen, ob er im Zeitpunkt, als er die Niederlassungsbewilligung erhielt, schon davon wusste, dass F._____ nicht von ihm, sondern von seinem Stiefbruder gezeugt worden war. Gemäss dem Protokoll der Verhandlung vom 23. Mai 2001 vor dem Appellationsgericht sagte B._____ als Auskunftsperson aus, die intime Beziehung mit H._____, mit dem sie seit 1999 verheiratet sei, habe "wohl 1993" begonnen. A._____ habe nicht gewusst, dass das Kind nicht von ihm gewesen sei; sie habe mit beiden intime Beziehungen gehabt. A._____ habe kein Kind gewollt; sie habe ihm gesagt, sie hätte die Pille zu spät genommen. Das Appellationsgericht hat die Aussage von B._____, wonach sie im fraglichen Zeitpunkt auch mit ihrem Gatten intime Beziehungen unterhalten habe, nicht als unglaubwürdig bezeichnet. Hat aber die Ehefrau in der fraglichen Zeitspanne auch mit dem Beschwerdeführer geschlechtlich verkehrt, so konnte dieser nicht mit Sicherheit wissen, dass F._____ nicht von ihm gezeugt worden war, es sei denn, seine Ehefrau habe ihn über die Vaterschaft des Stiefbruders aufgeklärt. Ob sie ihn darüber schon informiert hat,

bevor er die Niederlassungsbewilligung erhielt, steht nicht einwandfrei fest; immerhin spricht dafür, dass der Beschwerdeführer für F._____ nie Kinderzulagen bezogen hat. Dass die am 1994 geborene F._____ den Stiefbruder des Beschwerdeführers offenbar "Papi" nannte, hängt hingegen wohl damit zusammen, dass sie spätestens seit Februar 1995 in dessen Haushalt wohnte und er daher, als sie sprechen lernte, ihre männliche Hauptbezugsperson war. Ob daraus geschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer schon damals über die Vaterschaft von H._____ aufgeklärt war, ergibt sich daraus noch nicht zwingend. Die Feststellung des Appellationsgerichts, wonach der Beschwerdeführer den Behörden "trotz entsprechender Kenntnis und in täuschender Absicht die uneheliche Geburt der Tochter F._____ verheimlicht und sich wider besseres Wissen als deren Vater ausgegeben" habe, ist nach dem Gesagten nicht unproblematisch. Ob sie geradezu als offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG gelten muss, kann jedoch offen bleiben, da der Widerruf der Niederlassungsbewilligung schon aus einem andern Grund gerechtfertigt ist:

E. 5

a) Als die Fremdenpolizei den Beschwerdeführer am 15. April 1996 zu seiner Ehe befragte, wohnte seine Ehefrau seit mindestens einem Jahr wieder bei H._____ an der Y._____ -strasse. Dem Beschwerdeführer musste daher klar geworden sein, dass seine Ehefrau nicht mehr ihn, sondern seinen Stiefbruder als Lebenspartner betrachtete, womit die Ehe nur noch auf dem Papier bestand. Dass das Ehepaar der Fremdenpolizei in seinem Schreiben vom 19. April 1996 als Grund für den Auszug der Frau ungenügende Heizungsverhältnisse der Wohnung an der Z._____ -strasse angab, stellt eine bewusste Verschleierung der Tatsache dar, dass die Ehe nicht mehr gelebt, sondern nur noch im Hinblick auf den Erhalt der Niederlassungsbewilligung aufrecht erhalten wurde. Hätte der Beschwerdeführer die Fremdenpolizei darauf aufmerksam gemacht, dass seine Ehe nicht mehr gelebt wurde, hätte er die Niederlassungsbewilligung kaum erhalten. Diese Täuschung über den wahren Zustand der - in Tat und Wahrheit nicht mehr gelebten - Ehe und damit über das Bestehen eines Rechtsmissbrauchstatbestandes stellt einen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 4 ANAG dar. Dass die Fremdenpolizei dem Beschwerdeführer am 21. Juni 1996 trotz objektiv begründeter Zweifel die Niederlassungsbewilligung überhaupt erteilte, mag erstaunen. Die seit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung eingetretene Entwicklung - Scheidung des Ehepaares am 14. März 1997, Wiederverheiratung des Beschwerdeführers mit seiner ersten Ehefrau am 1. Mai 1997, Urteil des Zivilgerichts in Bezug auf das Nichtbestehen des Kindsverhältnisses des Beschwerdeführers zu F._____ am 10. Juni 1997 - bestätigt indes nachträglich die Bedenken der Fremdenpolizei hinsichtlich des Zustandes der Ehe des Beschwerdeführers und belegt schlüssig das Vorliegen einer bewussten Täuschung, womit der Widerrufsgrund von Art. 9 Abs. 4 ANAG wie gesagt erfüllt ist. b) Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich im vorliegenden Fall nicht als unverhältnismässig: Der Beschwerdeführer ist in der Türkei aufgewachsen und hat sich wieder mit seiner ursprünglichen, türkischen Ehefrau vermählt. Alle drei aus dieser Ehe stammenden Kinder sind mittlerweile volljährig und werden bald für sich selber sorgen und sich gegenseitig unterstützen können. Falls sie in der Schweiz bleiben dürfen und wollen, wird der Beschwerdeführer die Beziehung zu ihnen zwar nur noch im Rahmen von Besuchsaufenthalten leben können; dieser Nachteil ist von ihm nach dem Geschehenen aber hinzunehmen.

E. 6

Mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers entfällt auch ein Anspruch seiner türkischen Ehefrau auf Familiennachzug im Rahmen von Art. 17 Abs. 2 ANAG .

E. 7

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.